

1. Geltungsbereich

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten für diese und alle zukünftigen Bestellungen / Beauftragungen ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers binden den Auftraggeber oder mit diesem verbundene Unternehmen (§§ 15 ff AktG) auch dann nicht, wenn der Auftraggeber diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Lieferung / Leistung vorbehaltlos entgegennimmt.

2. Angebot, Bestellung, Schriftwechsel

- 2.1 Angebote des Auftragnehmers haben unentgeltlich zu erfolgen. Kostenvorschläge werden nur nach schriftlicher Vereinbarung vergütet.
- 2.2 Mündliche Nebenabreden zur Bestellung / Beauftragung sind nur wirksam, wenn sie von dem Auftraggeber schriftlich bestätigt wurden.
- 2.3 In allen Schriftstücken des Auftragnehmers müssen die Bestellnummer und das Datum der Bestellung / Beauftragung sowie die vom Auftraggeber vergebene bzw. mitgeteilte Materialbezeichnung und -nummer angegeben werden.

3. Ausführung: Qualität, Subunternehmer, Werksvorschriften

- 3.1 Bei Ausführung der Lieferung / Erbringung der Leistung hat der Auftragnehmer alle erforderliche Sorgfalt anzuwenden, die ein erfahrener Auftragnehmer in Bezug auf die spezifischen Arbeiten und die Verhältnisse anwenden würde, um jeglichen Verzug (auch der Teilarbeiten) zu vermeiden und Risiken und Gefahren in Bezug auf Eigentum, Leib und Leben sowie Umwelt zu minimieren. Er hat auch darauf zu achten, dass dem Auftraggeber und Dritten durch seine Ausführung nicht zusätzliche Schwierigkeiten, insbesondere Kosten oder Verzug, in deren Vertragserfüllung entstehen und hat alles Zumutbare zu tun, um den Betrieb und den Arbeitsablauf bei dem Auftraggeber in üblichem Rahmen aufrecht erhalten zu können.
- 3.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber alle Informationen zeitnah zu geben, die den in Ziffer 3.1 festgelegten Zielen dienen und auf Verlangen des Auftraggebers bei notwendigen Anpassungen im Arbeitsablauf und -umfang aktiv in der Planung und Koordination von Arbeiten mitzuwirken sowie die erforderliche Flexibilität in seiner Auftragsausführung zu zeigen.
- 3.3 Werkstoffe für drucktragende Komponenten werden, falls nicht näher spezifiziert, entsprechend der VGB Richtlinie S-109 "Werkstoffspezifikation für drucktragende Komponenten in fossil befeuerten Kraftwerken" geliefert.
- 3.4 Der Auftragnehmer muss ein der Lieferung und Leistung entsprechendes nachvollziehbares und prüffähiges Qualitätsmanagementsystem (z. B. gemäß ISO 9000 ff), ein Umweltschutzmanagementsystem (z. B. gemäß ISO 14001) sowie ein Arbeitsschutzmanagementsystem (z. B. gemäß OHSAS 18000) unterhalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, das System und dessen Anwendung sowie Einhaltung durch Qualitätsaudits zu überprüfen.
- 3.5 Soweit bei den Lieferungen / Leistungen des Auftragnehmers Abfälle im Sinne des Abfallrechts entstehen, verwertet oder beseitigt er die Abfälle gemäß den Vorschriften des Abfallrechts - vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung - auf eigene

Kosten. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den Auftragnehmer über.

- 3.6 Die Einschaltung von Subunternehmern für wesentliche Leistungsteile bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat den Subunternehmern bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die dem Auftraggeber gegenüber dem Auftraggeber obliegen.
- 3.7 Der Auftragnehmer hat sich über die jeweils vor Ort geltenden Werksbestimmungen (z.B. Sicherheitsbestimmungen) zu informieren und diese einzuhalten.

4. Informationen, Planungsunterlagen

- 4.1 Sämtliche Informationen einschließlich Zeichnungen und sonstiger Unterlagen, die der Auftraggeber für die Lagerung oder Weiterverarbeitung, die Montage, den Betrieb, die Instandhaltung, die Prüfung oder Reparatur des Liefergegenstandes benötigt, wie z.B. Zusammensetzung und Haltbarkeit, Sicherheitsdatenblätter, Verarbeitungshinweise, Kennzeichnungsvorschriften usw., sind dem Auftraggeber vom Auftragnehmer rechtzeitig, unaufgefordert und ohne Berechnung zur Verfügung zu stellen.
- 4.2 Maschinen und technische Arbeitsmittel, die unter die Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) sowie der Maschinenverordnung fallen, sind mit einer Betriebs- und Unterhaltsanleitung, einer EG-Konformitätserklärung, einer CE-Kennzeichnung und allen anderen geforderten einschlägigen Dokumenten zu liefern. Ist ein Prüfkennzeichen nicht erteilt, ist die Einhaltung der voranstehend genannten Vorschriften durch den Auftragnehmer nachzuweisen.
- 4.3 Betriebs- und Unterhaltsvorschriften für Maschinen und technische Arbeitsmittel, die für Kraftwerke bestimmt sind, sind, falls nichts Gegenteiliges vereinbart ist, gemäß den VGB Richtlinie S-831 „Lieferung der Technischen Dokumentation für Anlagen der Energieversorgung“ zu liefern.
- 4.4 Handhabung und Kennzeichnung der Liefergegenstände hat strikt gemäß der anwendbaren Bestimmungen der EG-Richtlinie zum Inverkehrbringen und Verwenden gefährlicher Stoffe und Zubereitungen und der nationalen Gefahrstoffverordnung zu erfolgen.
- 4.5 Vom Auftragnehmer nach besonderen Angaben des Auftraggebers gefertigte Zeichnungen, Entwürfe etc. gehen ohne zusätzliche Vergütung in das uneingeschränkte Eigentum des Auftraggebers über, unabhängig davon, ob sie weiterhin im Besitz des Auftragnehmers verbleiben.

5. Versand

- 5.1 Die Preise verstehen sich frachtfrei Versandanschrift, wo anwendbar einschließlich Zoll, Gebühren, Versicherung und Verpackung.
- 5.2 Der Auftragnehmer ist auch bei Verwendung von INCOTERMS oder Klauseln wie „ab Werk“ oder ähnlicher Art verpflichtet, die für die freie Aus-, Durch- und Einfuhr sowie für die Erzielung von Abgabenvergünstigungen in der Europäischen Union erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen, Ursprungszeugnisse, Warenverkehrs- und Präferenzbescheinigungen, Zertifikate oder sonstigen Dokumente zu besorgen und an den Auftraggeber zu übergeben. Er sichert zu, dass es echte Dokumente mit Bestandskraft sind.

- 5.3 Der Auftragnehmer hat die in der Bestellung / Beauftragung angegebene Versandanschrift zu beachten. Beim Versand sind die jeweils in Betracht kommenden Tarif-, Transport- und Verpackungsbestimmungen der Bahn, des Straßenverkehrs, der Schifffahrt, des Luftverkehrs usw. einzuhalten.
- 5.4 Neben der Versandanschrift sind in Transportpapieren stets die Bestellangaben (Bestell-Nummer, Bestelldatum, Anlieferstelle, ggf. der Name des Empfängers und die vom Auftraggeber vergebene bzw. mitgeteilte Materialbezeichnung und -nummer) anzugeben. Sofern Unterlieferanten eingesetzt werden, haben diese den Auftragnehmer als Besteller in Schriftwechsel und Frachtpapieren unter Angabe der Bestelldaten anzugeben.
- 5.5 An Ladeeinheiten (ab 1 t) sind das Stückgewicht und die Lage des Schwerpunktes gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.
- 5.6 Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen und -leistungen nur mit Zustimmung des Auftraggebers berechtigt.
- 5.7 Liefertermin, Verzug
- 5.7.1 Der in der Bestellung angegebene Liefer- oder Leistungstermin ist bindend. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn Umstände eintreten und ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der festgelegte Liefer- oder Leistungstermin nicht eingehalten werden kann.
- 5.7.2 Auf das Ausbleiben von durch den Auftraggeber zu liefernden notwendigen Unterlagen und Angaben kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er diese trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- 6. Erfüllungsort, Abnahme, Leistungsnachweise**
- 6.1 Erfüllungsort für Lieferung / Leistung des Auftragnehmers ist die in der Bestellung / Beauftragung angegebene Versandanschrift oder Empfangsstelle.
- 6.2 Etwaige vertraglich festgelegte Leistungsnachweise und die Abnahme sind für den Auftraggeber kostenfrei vorzunehmen und von beiden Parteien schriftlich zu protokollieren.
- 6.3 Eine Wareneingangskontrolle findet durch den Auftraggeber nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare (Transport-) Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel wird der Auftraggeber unverzüglich nach Ablieferung rügen. Im Weiteren rügt der Auftraggeber Mängel unverzüglich, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden.
- 7. Preis, Rechnung, Zahlung**
- 7.1 Der in der Bestellung / Beauftragung genannte Preis ist ein Festpreis, soweit in der Bestellung nicht explizit etwas anderes geregelt ist. § 313 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 7.2 Die Rechnung muss den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen und alle Angaben vollständig enthalten, damit der Auftraggeber ohne weiteres Nachfragen die Rechtmäßigkeit der Rechnung überprüfen und sie begleichen sowie den Vorsteuerabzug geltend machen kann. Die Rechnung soll ohne Kopien nur einmalig (außer der Auftraggeber fordert den Auftragnehmer auf, die Rechnung nochmals einzureichen) und gesondert an die in der Bestellung / Beauftragung angegebene Rechnungsanschrift eingereicht werden. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als beim Auftraggeber eingegangen.
- 7.3 Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag des ordnungsgemäßen Rechnungseingangs an der in der Bestellung / Beauftragung angegebenen Rechnungsanschrift, jedoch nicht vor Vorliegen aller für die ordnungsgemäße Rechnungstellung vereinbarten Voraussetzungen (z.B. Eingang der mangelfreien Ware, Vorliegen der Abnahme, Übernahme der Dokumentation).
- 8. Mängelansprüche, Haftung des Auftragnehmers, Verjährung**
- 8.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Lieferung / Leistung die individuell garantierten Eigenschaften und die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist, für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung geeignet, in ihrem Wert und ihrer Tauglichkeit nicht beeinträchtigt ist und den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den aktuellen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entspricht, mit der erforderlichen Sorgfalt ausgeführt worden ist und während der Gewährleistungsfrist, soweit nichts anderes vereinbart ist, von 24 Monaten, mangelfrei bleibt.
- 8.2 Entspricht die Lieferung / Leistung nicht den Vorgaben der Ziffer 8.1 oder sollte sie aus sonstigen Gründen mangelhaft sein, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Mängelansprüche zu. In dringenden Fällen, oder wenn der Auftragnehmer mit der Nacherfüllung in Verzug ist, kann der Auftraggeber die Beseitigung des Mangels auf Kosten des Auftragnehmers unverzüglich selbst vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen. Hat der Auftragnehmer eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Leistung / Lieferung übernommen, so kann der Auftraggeber davon unberührt weitergehend auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen.
- 8.3 Der Auftragnehmer haftet für Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dafür, dass weder durch die Lieferung / Leistung noch durch deren vertraglich vereinbarte Nutzung Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter in dem vereinbarten Empfangsland verletzt werden. Wird der Auftraggeber von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen (einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten) freizustellen, die dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendig erwachsen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Auftragnehmers - irgendwelche Vereinbarungen zu Lasten des Auftragnehmers zu treffen.
- 8.4 Auch wenn gewerbliche Schutzrechte des Auftragnehmers bestehen, darf der Auftraggeber oder vom Auftraggeber beauftragte Dritte Instandsetzungen des Liefergegenstandes vornehmen.
- 8.5 Die gesetzlichen und/oder vertraglich vereinbarten Ansprüche und Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.6 Außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen der Hemmung der Verjährung ist die Verjährung von Ansprüchen und Rechten bei Mängeln auch während der zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegenden Zeit gehemmt. Für ganz oder teilweise neu gelieferte, ersetzte oder nachgebesserte Lieferungen oder Leistungen beginnt die unter Ziffer 8.1 genannte Gewährleistungsfrist erneut.

8.7 Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich im Übrigen ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wird der Auftraggeber von Dritten in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen (einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten) freizustellen, die dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten erwachsen, soweit der Auftragnehmer oder dessen Zulieferer den die Haftung auslösenden Mangel verursacht und zu vertreten haben. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Auftragnehmers - irgendwelche Vereinbarungen zu Lasten des Auftragnehmers zu treffen.

8.8 Der Auftraggeber sowie seine gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder wenn die verletzte Pflicht für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Bei einfach fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Auftraggebers auf Schadens- und Aufwendungsersatz, auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt nicht, soweit der Auftraggeber im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden an privat genutzten Sachen zwingend haftet.

9. Vorbehalt der Konzernverrechnung, Abtretungsverbot

9.1 Forderungen, die der Auftraggeber und die mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen gegen den Auftragnehmer erwerben, stehen allen mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen als Gesamtgläubiger zu. Diese Forderungen können folglich mit Forderungen des Auftragnehmers gegen jedes mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen verrechnet werden. Dies gilt für Zurückbehaltungsrechte oder andere Einreden entsprechend.

9.2 Der Auftragnehmer wird bei Forderungsmehrheit der Bestimmung des Auftraggebers der zu verrechnenden Forderungen nicht widersprechen.

9.3 Abtretungen des Auftragnehmers außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

10. Versicherungen

10.1 Der Auftragnehmer muss für die Dauer der Vertragsbeziehung einschließlich Garantie und Gewährleistungsfrist Haftpflicht- und Umwelthaftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen, jedoch jeweils mit mindestens einer Deckungssumme von 2 Millionen Euro pro Schadensereignis unterhalten. Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber dies auf Verlangen nachweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit dem Auftraggeber abzustimmen.

10.2 Alle unmittelbar an den Auftraggeber gerichteten Inlandssendungen und -transporte (z.B. Lieferungen aufgrund von Kaufverträgen, Werklieferungen, Instandhaltungsaufträgen oder Spezialanfertigungen, nicht jedoch Materiallieferungen für Werkverträge, die der Auftragnehmer in den Anlagen des Auftraggebers erbringt) sind durch den Auftraggeber transportversichert. Der Auftraggeber verzichtet auf die Eindeckung einer Haftungsversicherung gemäß ADS Ziffer 29.1.

11. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle vom Auftraggeber erhaltenen oder in sonstiger Weise von oder zu dem Auftraggeber oder von den mit diesem verbundenen Unternehmen bekannt gewordenen Informationen, Kenntnisse und Unterlagen, z.B. technische und sonstige Daten, Messwerte, Technik, Betriebserfahrung, Betriebsgeheimnisse, Know-how, Zeichnungen und sonstige Dokumentationen (nachstehend Informationen genannt) geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zweck der Abwicklung der jeweiligen Bestellung / Beauftragung zu verwenden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle hiernach körperlich übermittelten Informationen wie Unterlagen, Muster, Proben oder ähnliches nach entsprechender Aufforderung des Auftraggebers unverzüglich an den Auftraggeber zurückzugeben, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden, sowie eigene Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Auswertungen, die Informationen enthalten, auf Aufforderung des Auftraggebers unverzüglich zu zerstören und dem Auftraggeber dies schriftlich zu bestätigen. An Informationen des Auftraggebers stehen dem Auftraggeber die Eigentums- und jegliche gewerbliche Schutzrechte zu.

12. Werbematerial

Es ist nur mit der vorherigen ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers gestattet, auf die mit dem Auftraggeber bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und/oder Werbematerial Bezug zu nehmen.

13. Compliance / Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

13.1 Der Auftraggeber weist auf den für STEAG GmbH und mit STEAG GmbH verbundene Unternehmen geltenden und im Internet hinterlegten Verhaltenskodex (<http://www.steag.com/compliance.html>) hin. Vom Auftragnehmer wird die Beachtung dieses Verhaltenskodexes und der Kodexe „Mindeststandards des UN Global Compact“ und „Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO)“ erwartet.

13.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit führen können und alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten. Bei Verstoß z. B. gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung, wegen Betrugs oder Untreue oder Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit steht dem Auftraggeber, unbeachtlich aller weiteren Ansprüche, ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Auftragnehmer bestehenden Rechtsgeschäfte zu.

13.3 Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers einzuhalten, insbesondere das Arbeitnehmerentendengesetz (AEntG), das Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) und das Mindestlohnengesetz (MiLoG) sowie die seinen Betrieb betreffenden tariflichen Regelungen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Nachunternehmer diese Anforderungen erfüllen und vertraglich hierzu verpflichtet werden. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im Innenverhältnis von sämtlichen eventuellen Ansprüchen frei, welche gegen den Auftraggeber wegen eines Verstoßes des Auftragnehmers oder eines seiner Nachunternehmer gegen das AEntG, das AÜG, das MiLoG sowie weitere eine etwaige Haftung

anordnende gesetzliche Vorschriften geltend gemacht werden.

14. Sistierung / Kündigung

- 14.1 Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, das vollständige oder teilweise Ruhen des Auftrages schriftlich anzuordnen (Sistierung) oder den Auftrag - auch nach angeordnetem Ruhen - ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen zu kündigen.
- 14.2 Im Falle einer Sistierung durch den Auftraggeber wird der Auftragnehmer die von der Sistierung betroffenen Liefer- und Leistungsgegenstände bzw. Arbeiten entsprechend sichern oder verwahren. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall Anspruch auf Vergütung der ihm aus der Sistierung entstehenden und nachgewiesenen Kosten sowie auf eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Termine.
- 14.3 Im Fall einer Kündigung gemäß vorstehender Ziffer 14.1 vergütet der Auftraggeber dem Auftragnehmer die bis zum Zugang der Kündigung vertragsgemäß erbrachten Lieferungen / Leistungen, auf der Grundlage der vereinbarten Preise, bezogen auf die Teilleistungen. Darüber hinaus erstattet der Auftraggeber dem Auftragnehmer diejenigen angemessenen und unabwendbaren Aufwendungen, die dieser im Hinblick auf den Auftrag vorgenommen hat und die für den Auftragnehmer nicht anderweitig nutzbar sind. Im Hinblick auf werkvertragliche Leistungen findet § 648 BGB Anwendung mit der Maßgabe, dass der Anspruch auf Vergütung des Auftragnehmers gemäß § 648 Satz 2 BGB auf 10% der auf den noch nicht erbrachten Teil der Lieferungen / Leistungen entfallenden vereinbarten Vergütung beschränkt ist. Ein darüber hinaus gehender Vergütungsanspruch steht dem Auftragnehmer nur zu, wenn diesem nachweislich höhere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Auftrag entstanden sind.
- 14.4 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

15. Datenschutz

- 15.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, personenbezogene Daten gemäß den Bestimmungen des deutschen Datenschutzrechts zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Hinsichtlich der Informationspflichten, die der Auftraggeber nach der Datenschutzgrundverordnung zu erfüllen hat, wird im Folgenden Bezug genommen.
- 15.2 Mit diesen Hinweisen informiert der Auftraggeber Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Unternehmen und die Ihnen nach dem neuen Datenschutzrecht zustehenden Rechte.
- 15.3 Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die jeweils beauftragende Gesellschaft.
- 15.4 Den Konzern – Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter nachfolgender Adresse:
STEAG GmbH
Konzerndatenschutzbeauftragter
Rüttenscheider Straße 1-3
45128 Essen.
- 15.5 Der Auftraggeber verarbeitet die personenbezogenen Daten (wie Name, Anschrift, Geburtsdatum, Beginn und Ende der jeweiligen Nutzung, Rechnungs- und Zahlungsdaten) unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), sowie aller weiteren maßgeblichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 15.6 Ihre im Vorfeld des Vertragsschlusses gemachten Angaben benötigt der Auftraggeber zur Einschätzung des vom Auftraggeber zu übernehmenden Risikos.

Kommt der Vertrag zustande, verarbeitet der Auftraggeber diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Vertragsverwaltung oder Rechnungserstellung.

- 15.7 Der Abschluss bzw. die Durchführung des Vertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist der Art. 6 Abs. 1 b DSGVO. Ihre Daten verarbeitet der Auftraggeber auch, um berechnete Interessen des Auftraggebers oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO.
- 15.8 Eine Weitergabe zu Werbezwecken ist nicht vorgesehen.
- 15.9 Der Auftraggeber bedient sich zur Erfüllung seiner vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der vom Auftraggeber eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister wird auf Verlangen übersandt.
- 15.10 Darüber hinaus kann der Auftraggeber Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten.
- 15.11 Der Auftraggeber löscht Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichert der Auftraggeber ihre personenbezogenen Daten, soweit er dazu gesetzlich verpflichtet ist.
- 15.12 Sie können unter den o.g. Adressen Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.
- 15.13 Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.
- 16. Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 16.1 Gerichtsstand ist ausschließlich Essen, wenn der Auftragnehmer Kaufmann ist. Der Auftraggeber ist jedoch daneben berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Auftragnehmers zuständig ist.
- 16.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.